



Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

VORLAGE

Nr. 4-1518/13-KT/1

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Kreisausschuss
Kreistag

27.05.2013
17.06.2013

Einreicher: Vorsitzender des Kreistages

Betr.: Vorbereitung der Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises
Teltow-Fläming durch den Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag beschließt den Ausschreibungstext für die Stelle der Landrätin/des Landrates des Landkreises Teltow-Fläming.
2. Die Stellenausschreibung wird in folgenden Medien veröffentlicht:
 - Amtsblatt für Brandenburg
 - Berliner Morgenpost, Stellenmarkt
 - Märkische Oderzeitung
 - Lausitzer Rundschau, Gesamtausgabe Brandenburg
 - Tagesspiegel
 - Märkische Allgemeine Zeitung, Gesamtausgabe Brandenburg
 - Stellenbörse bb intern
 - Portal des Bundesverwaltungsamtes – www.bund.de
 - Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming
 - Internetseite des Landkreises Teltow-Fläming - www.teltow-flaeming.de

Die Bewerbungsfrist soll drei Wochen nicht unterschreiten und spätestens am 26. Juli 2013 enden.

3. Der Kreistag bildet einen zeitweiligen Ausschuss „Vorbereitung Landratswahl“ mit fünf Mitgliedern unter Leitung des Vorsitzenden des Kreistages.
4. Der Kreistag beschließt die Verfahrensweise und den Terminplan zur Vorbereitung der Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Teltow-Fläming.
5. Am 26. August 2013, 17.30 Uhr, wird eine Kreistagssitzung zur persönlichen Vorstellung der Bewerber für die Stelle der Landrätin/des Landrates durchgeführt.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten der Stellenausschreibung

Produktkonto:	111120.527130 (Personalangelegenheiten, Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit)
Kostenstelle:	111120.20100 (Personalentwicklung)
Kostenträger:	111120.20101 (Personalbeschaffung)
Produktverantwortliche:	Frau Brademann

Luckenwalde, den 04.06.2013



Christoph Schulze
Vorsitzender des Kreistages

Sachverhalt:

Da keiner der Bewerber in der Direktwahl der Landräte am 24. März 2013 sowie in der Stichwahl am 14. April 2013 das erforderliche Mindestquorum erreicht hat, geht das Wahlrecht gemäß § 83 i.V.m. § 72 Abs. 2 Satz 5 BbgKWahlG auf den Kreistag über.

Die Ausgestaltung und Durchführung des Verfahrens bleibt dem Kreistag in einem bestimmten, aber engen Maßstab überlassen. Er ist als Dienstvorgesetzter des Landrates gemäß § 131 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 61 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf Herr des Verfahrens.

Ausschreibung der Stelle

Die Stelle des Landrates ist gemäß § 6 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz-BeamStG i.V.m. § 6 des Beamtengesetzes für das Land Brandenburg (Landesbeamtengesetz-LBG) öffentlich auszuschreiben.

Da der Gesetzgeber das Nähere der öffentlichen Ausschreibung nicht geregelt hat, ist auf allgemeine Rechtsgrundsätze sowie Vorgaben des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg (*Rundschreiben zur Wahl und Ernennung von Landräten, Beigeordneten und Amtsdirektoren vom 20. April 2009*) zurückzugreifen.

Den Text der Ausschreibung beschließt der Kreistag nach pflichtgemäßem Ermessen, wobei die für Stellenausschreibungen im öffentlichen Dienst geltenden allgemeinen Rahmenbedingungen einzuhalten sind.

Dazu gehört insbesondere:

- Der Ausschreibungstext darf keine als Bedingung formulierten Qualifikationsanforderungen enthalten. Unschädlich ist es jedoch, wenn einzelne Qualifikationsmerkmale als wünschenswert bezeichnet werden, die von den Bewerbern durch geeignete Nachweise zu belegen sind.

- Der Ausschreibungstext sollte insbesondere die Bezeichnung der Stelle, die Amtszeit, die Regelung der Besoldung, den Grund und den Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle sowie die Frist für die Einreichung der Bewerbungen enthalten. Außerdem sollte darauf hingewiesen werden, dass die Wahl des Bewerbers durch den Kreistag erfolgt und welche allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit vorliegen müssen. Darüber hinaus können Angaben zu den Mehrheitsverhältnissen im Kreistag und zu örtlichen Besonderheiten des Landkreises aufgenommen werden.

- Den Bewerbungsunterlagen ist eine Erklärung zum Verhältnis zum MfS beizulegen.

- Der zukünftige Landrat muss gegebenenfalls einer behördlichen Überprüfung durch die Stasi-Unterlagen-Behörde zustimmen.

Medien und Fristen

Zum Verbreitungsgebiet einer Ausschreibung und zu den wählenden Veröffentlichungsmedien enthält die Kommunalverfassung keine Aussagen. Diese

Entscheidung trifft der Kreistag ebenfalls nach pflichtgemäßem Ermessen. Um im Hinblick auf Artikel 33 Abs. 2 GG eine möglichst große Anzahl von qualifizierten Bewerbern zu erreichen, muss die Ausschreibung überregional erfolgen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass eine mögliche Haftung des Landkreises für den Fall eintritt, dass das Verbreitungsgebiet einer Ausschreibung in Anbetracht des zu vergebenden Amtes zu klein gewählt werden sollte.

Zur Bewerbungsfrist enthält die Kommunalverfassung keine besonderen Bestimmungen, sodass der Kreistag hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden hat.

Die in der Ausschreibung festgelegte Bewerbungsfrist ist keine Ausschlussfrist, sondern eine Ordnungsfrist. Das bedeutet, dass nach Ablauf der Bewerbungsfrist noch eingehende Bewerbungen in das Auswahlverfahren einbezogen werden können. Im Ausschreibungstext kann jedoch auch ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehende Bewerbungen unberücksichtigt bleiben.

Die Ausschreibungsfrist muss aber so bemessen sein, dass potentielle Bewerberinnen und Bewerber ausreichend Zeit haben, ihre Bewerbungsunterlagen zusammenzustellen und sie an die ausschreibende Stelle zu versenden. Eine Ausschreibungsfrist von etwa zwei bis drei Wochen wird insoweit als ausreichend angesehen. Dem Kreistag wird vorgeschlagen, dass nach Ende der Ausschreibungsfrist eingehende Bewerbungen nicht mehr berücksichtigt werden sollten.

Auswahlverfahren

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat in seinem Beschluss vom 21.08.2008 (OVG 4 S 26.08) folgendes ausgeführt:

Es ist „...von besonderer Bedeutung, dass der ...zur Wahlentscheidung berufene Kreistag über hinreichende Informationen verfügt, um beurteilen zu können, ob (ein) Kandidatenvorschlagdem Prinzip der Bestenauslese gerecht wird. Dies setzt voraus, dass der Kreistag über die maßgeblichen Informationen... zu den Mitbewerbern verfügt, insbesondere zu deren fachlicher Qualifikation und beruflichem Werdegang.“

Vor diesem Hintergrund und aus Gründen der Praktikabilität sollte die Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den Kreistag durch einen zeitweiligen Ausschuss „Vorbereitung Landratswahl“ durchgeführt werden. Vorgeschlagen wird, die Zahl der Ausschusssitze für diesen zeitweiligen Ausschuss auf fünf festzulegen.

Für die Verteilung der Ausschusssitze ist § 43 Abs. 2 BbgKVerf anzuwenden.

In Anwendung des Hare-Niemeyer-Verfahrens ergibt sich entsprechend der aktuellen Stärke der Fraktionen derzeit folgende Sitzverteilung:

Fraktion SPD	$5 \times 17 : 53 = 1,66$	1	+ 1	= 2 Sitze
Fraktion LINKE	$5 \times 14 : 53 = 1,32$	1		= 1 Sitz
Fraktion CDU	$5 \times 10 : 53 = 0,94$	0	+ 1	= 1 Sitz
Fraktion FDP/BV	$5 \times 7 : 53 = 0,66$	0	+ 1	= 1 Sitz
Fraktion VF	$5 \times 3 : 53 = 0,28$	0		= 0 Sitz

Der Kreistag kann abweichend einstimmig eine andere Verteilung beschließen, um zu gewährleisten, dass auch die Fraktion VF im zeitweiligen Ausschuss mitarbeiten kann.

Anlagen:

1. Ausschreibungstext für die Stelle der Landrätin/des Landrates des Landkreises Teltow-Fläming
2. Übersicht Veröffentlichungsmöglichkeiten der Stellenausschreibung
3. Verfahrensweise und Terminplan zur Vorbereitung der Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Teltow-Fläming

Anlage 1:

Entwurf Ausschreibungstext für die Stelle der Landrätin/des Landrates des Landkreises Teltow-Fläming

Für den im Land Brandenburg gelegenen Landkreis Teltow-Fläming soll am 9. September 2013 durch den Kreistag in öffentlicher Sitzung eine/ein Landrätin/Landrat als Beamtin/Beamter auf Zeit für die Dauer von 8 Jahren zu wählen. Die Stellenausschreibung ist wegen der Abwahl des bisherigen Amtsinhabers sowie des Scheiterns der Direktwahl eines Nachfolgers notwendig geworden.

Wählbar zur Landrätin/zum Landrat sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder sonstige Unionsbürger, die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nach der Dritten Verordnung zur Änderung der Einstufungsverordnung des Landes Brandenburg erfolgt die Besoldung in der Besoldungsgruppe B 6.

Sofern die Bewerberin/der Bewerber erstmalig in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen wird, darf sie/er das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Von auswärtigen Bewerbern wird erwartet, dass sie bereit sind, ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Teltow-Fläming zu nehmen.

Gesucht wird eine zielstrebige, verantwortungsbewusste und entscheidungsfreudige Persönlichkeit mit ausgeprägten integrativen Fähigkeiten und Führungsqualitäten. Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Kommunalverwaltung sind erwünscht.

Der Landkreis Teltow-Fläming hat ca. 161.500 Einwohnerinnen und Einwohner. Kreissitz ist die Stadt Luckenwalde. Weitere Informationen sind im Internet unter www.teltow-flaeming.de zu finden.

Schriftliche Bewerbungen sind mit aussagekräftigen Unterlagen wie tabellarischem Lebenslauf mit Lichtbild, Zeugnissen und Referenzen sowie einem behördlichen Führungszeugnis per Einschreiben zu senden an:

Landkreis Teltow-Fläming
Vorsitzender des Kreistages
Herrn Christoph Schulze
– persönlich -
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

Die Bewerbungsfrist endet am 26. Juli 2013. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehende Bewerbungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, sich ausdrücklich zu erklären, ob sie mit einer Einsichtnahme in die Bewerbungsunterlagen durch die Mitglieder des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming einverstanden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine persönliche Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber in der Sitzung des Kreistages am 26. August 2013 vorgesehen ist.

Anlage 2

Übersicht Veröffentlichungsmöglichkeiten der Stellenausschreibung

Entwurf/Muster der Anzeige:

 <p>Im Landkreis Teltow-Fläming ist ab sofort die Stelle</p> <p>der Landrätin/des Landrats</p> <p>zu besetzen. Nähere Informationen sind auf der Homepage des Landkreises unter www.teltow-flaeming.de veröffentlicht.</p>

Größe der Anzeige: 90 mm Breite (zweispaltig), 50 mm Höhe

Angebote für Veröffentlichungen

Medium	Erscheinungs- tag/Laufzeit	Preis Print	Preis Online	Vorschlag der Verwaltung
Amtsblatt für Brandenburg	mittwochs	kostenfrei		X
Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming	frei wählbar	kostenfrei		X
Stellenblatt.de		-	35 € netto	
Märkische Allgemeine Zeitung Gesamtausgabe Brandenburg	samstags	709,37 € netto		X
Lausitzer Rundschau Gesamtausgabe Brandenburg	samstags	613 € netto	inklusive	
Berliner Morgenpost, Stellenmarkt	2 x sonntags	1.210 € netto	380 € netto	X
Tagesspiegel und Potsdamer Neueste Nachrichten	2 x sonntags	700 € netto	99,95 netto (Pflicht)	
Berliner Zeitung, Stellenmarkt	samstags und sonntags	1.250 € netto	160 € netto	
Kombinationsschaltung Berliner Zeitung und Märkische Oderzeitung	2 x samstags	1.835 € netto	160 € netto	
Märkische Oderzeitung	samstags	560 € netto	-	

Internetportal StepStone	4 Wochen	-	790 € netto	
Frankfurter Allgemeine Zeitung (Angebot über ostpress)	samstags	1.463 € netto		
Die ZEIT (Angebot über ostpress)	samstags	1.021,25 € netto	inkl. Online auf zeit.de/jobs und academics.de	
Kombinationsschaltung mehrerer Internetportale über ostpress: monster.de jobpilot.de stepstone.de	4 Wochen		1.249 €	
Stellenbörse bb intern	bis zum Ende der Ausschreibungsfrist/ Bewerbungsfrist		kostenfrei	X
Portal des Bundesverwaltungsamtes www.bund.de	bis zum Ende der Ausschreibungsfrist/ Bewerbungsfrist		kostenfrei	X

Anlage 3

Verfahrensweise und Terminplan für die Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Teltow-Fläming

Vorberatung des Textes für die öffentliche Ausschreibung der Stelle der Landrätin/des Landrates und der Verfahrensweise einschließlich Terminplan	Kreisausschuss 27. Mai 2013
Beschlussfassung des Textes für die öffentliche Ausschreibung der Stelle der Landrätin/des Landrates und der Verfahrensweise einschließlich Terminplan	Kreistag 17. Juni 2013
Veröffentlichung der Ausschreibung	ab 3. Juli 2013
Beendigung des Ausschreibungsverfahrens zur Wahl der Landrätin/des Landrates	26. Juli 2013
Sichtung der eingegangenen Bewerbungen und Vorbereitung der Unterlagen zur Auswahlentscheidung für den Kreistag durch den zeitweiligen Ausschuss „Vorbereitung Landratswahl“	ab 29. Juli - 2. August 2013
Möglichkeit der Einsichtnahme in die Bewerbungsunterlagen für alle Abgeordneten des Kreistages (im Büro des Kreistages)	vom 5. - 23. August 2013
Persönliche Vorstellung der Bewerber im öffentlichen Teil der Kreistagssitzung	26. August 2013
Wahl der Landrätin/des Landrates durch den Kreistag	Kreistag 9. September 2013